



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. Januar 2022

Nummer 1-2

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
1	Anerkennung einer Stiftung (APMC-Familienstiftung)	S. 2	
2	Anerkennung einer Stiftung (Ströer-Familienstiftung)	S. 2	
3	Anerkennung einer Stiftung (Evergreen Stiftung)	S. 2	
4	Anerkennung einer Stiftung (Azure Familienstiftung 2021)	S. 2	
5	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal vom 29.11.2021	S. 2	
6	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 07.12.2021	S. 6	
7	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Kreis Viersen über die Durchführung der Beihilfearbeitung der Bediensteten der Stadt Leverkusen durch den Kreis Viersen	S. 9	
8	10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach	S. 11	
9	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG für ein Vorhaben der Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH	S. 14	
10	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung an Herrn Raphaël Freiherr von Loë für die Biogasanlage Schloss Wissen	S. 15	
11	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden		S. 16
12	Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe		S. 16
13	Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Erft		S. 18
14	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich am Rhein		S. 19
	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
15	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr		S. 20
16	Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Verbandsversammlung am 10. Februar 2022		S. 22
17	Bekanntmachung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein über den Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans für das Jahr 2022		S. 23
18	Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein über die Haushaltssatzung 2022 gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW i. V. m. § 18 GkG NRW		S. 24

**Beilage zu Ziffer 8: 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach**  
**Beilage zu Ziffer 12: Das Überschwemmungsgebiet der Lippe – Karte DIN A3**

Zweckverbandes (§ 128 Abs. 1 bis 4 Beamtenrechtsrahmengesetz) gelten für diejenigen Angestellten und Arbeiter, die nach dem Tarifvertrag und dem Einzelarbeitsvertrag bereits unkündbar sind, die Vorschriften des Beamtenrechtes entsprechend.

#### § 14 Prüfung

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft. Die Bestimmung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

#### § 15 Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Mettmann. Die Verbandsmitglieder haben auf die Veröffentlichungen in der Form hinzuweisen, wie sie nach ihrer eigenen Hauptsatzung vorgeschrieben ist.

#### § 16 In-Kraft-Treten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Änderungen der Satzung in der Form des Beschlusses vom 29.11.2021 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 2

### 6 **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 07.12.2021**

Bezirksregierung  
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 03. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2021 bekannt.

Im Auftrag  
Mareike Peitz

### **Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

in der Fassung

des Beschlusses der Verbandsversammlung  
vom 21. Juni 2006

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung vom 24.10.2007

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung vom 10.12.2008

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung vom 17.12.2009

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung vom 17.03.2011

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung vom 12.12.2012

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung vom 12.07.2013

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung vom 27.09.2013

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung vom 12.12.2014

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung vom 30.03.2017

geändert durch Beschluss der  
Verbandsversammlung vom 07.12.2021

#### I.

In § 6 wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt:

#### § 6 Eigene Angelegenheiten

- (3) Dem Zweckverband obliegt die Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes VRR für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politisch zu besetzenden Gremien innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Der Zweckverband erlässt hierzu in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungssatzung.

#### II.

**§ 9 Abs. 2 und 6 werden geändert und erhalten folgende Fassung:**

**§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.

Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl erfolgt vier Monate nach dem Wahltag der Stichwahl gemäß § 46 c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG), im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung.

Die Vertreter/ Vertreterinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter/ Vertreterinnen weiter aus.

- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW gilt entsprechend. Fraktionen der Verbandsversammlung gelten als Gremien im Sinne von § 22 AöR Satzung. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Fraktionsstatut.

Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).

**III.**

**§ 10 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

**§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6, soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

begründet ist. Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner/ihrer Vertreter/innen,
2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendendem Vertreter/innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NRW,
3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NRW
4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstaben b) bis e) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NRW,
6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114 a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NRW
7. die Änderung der
  - a) Satzung des Zweckverbandes VRR,
  - b) Satzung des Eigenbetriebs,
  - c) Satzung der VRR AöR,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,
9. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, insbesondere von Satzungen zur Festsetzung und Erhebung von Umlagen und von Satzungen zur Regelung der Modalitäten und der Höhe von Entschädigungsleistungen.
10. die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,
14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 6 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,
16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,
17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NRW.

## IV.

**§ 15 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

**§ 15 Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) geleistet.

- (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG auf Antrag eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese tritt an die Stelle des Auslagenersatzes und des Verdienstausschlags.

Die pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG wird als Sitzungsgeld gezahlt.

Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung beträgt den 1,2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.

- (3) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes VRR zwischen dem 2-fachen und 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c Entschädigungsverordnung.

- (4) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin sowie die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale.
- a. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin erhält eine Monatspauschale in Höhe des 4-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Satz 4.
- b. Die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine Monatspauschale in Höhe des 3-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Satz 4.

- (5) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.

- (6) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen ist die Anwesenheitsliste.

- (7) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist gemäß § 8 Abs. 1 GkG, § 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW auf 60 Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.

- (8) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.

## V.

**In § 27 Abs. wird ein neuer Absatz 11 hinzugefügt:**

**§ 27 Inkrafttreten**

- (11) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2021 treten zum 01.01.2022 in Kraft.